





Satzung des Sportclub Ilsfeld



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Zweck des Vereins.....	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Organe des Vereins.....	8
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	8
§ 9 Mitgliederversammlung.....	8
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	9
§ 11 Vorstand.....	9
§ 12 Vereinsausschuss.....	10
§ 13 Abteilungen.....	11
§ 14 Vereinsjugend.....	11
§ 15 Ordnungen.....	12
§ 16 Strafbestimmungen.....	12
§ 17 Kassenprüfer/-in.....	12
§ 18 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber.....	12
§ 19 Vereinsende/ Auflösung.....	12
§ 20 Datenschutz.....	13
§ 21 Sonstiges.....	14
§ 22 In-Kraft-Treten.....	14

Ordnungen

Geschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen.....	15
A Mitgliederversammlung.....	15
B Sitzungen anderer Vereinsorgane.....	17
Rechts- und Verfahrensordnung.....	18
A Allgemeine Bestimmungen.....	18
B Vereinsstrafrecht.....	19
C Sonstige Vereinsstreitigkeiten	20
Die Finanzordnung.....	20
Die Beitragsordnung.....	21
Die Ehrenordnung.....	22
Geschäftsordnung (Abgrenzung der Aufgabengebiete).....	23
Zuständigkeit und Aufgaben.....	24
Jugendordnung (vom 05. Dezember 1992).....	25
Anlage 1 zur Beitragsordnung.....	28

Die Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Satzungsbestandteile

- 1.) Der Verein trägt den Namen Sportclub Ilsfeld e. V., als Abkürzung SCI.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Ilsfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn a.N. eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 6.) Die Vereinsfarben sind grün - weiß.
- 7.) Der Sportclub Ilsfeld ist auf Grund der Wiedergutmachung der Rechtsnachfolger der am 10. Mai 1910 gegründeten Turngemeinde Ilsfeld e.V., welche Mitglied des Arbeiter-Turn- und Sportbundes, Sitz Leipzig, war.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

- 5.) Parteipolitische, fremdenfeindliche oder konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).

- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten.
- 2.) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beträge treten rückwirkend zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
- 3.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als ordentliche Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 4.) Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind den jugendlichen Mitgliedern gleichzustellen, dies gilt auch für Mitglieder, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, in diesem Zeitraum. Entsprechende Ausweise bzw. Bescheinigungen sind vorzulegen.
- 5.) Die Abteilungen sind berechtigt, auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge zu erheben und den Personenkreis fest zu legen, der den Abteilungsbeitrag zu entrichten hat (z. B. Aktive/Passive Mitglieder). Deren Höhe wird mit Zustimmung der Vorstandschaft festgelegt.
- 6.) Ferner kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
- 7.) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern die Beiträge (Mitgliedsbeitrag, Abteilungsbeitrag, Umlage usw.) zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
- 8.) Ehrenmitglieder sind von Zahlungsverpflichtungen befreit.
- 9.) Ab dem vollendeten 65. Lebensjahr zahlen Mitglieder den reduzierten Beitrag.
- 10.) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige (per Brief oder E-Mail) an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist nach Absatz 2 Satz 2 endet am 15.11. eines Jahres. Geht die Abmeldung verspätet beim Vorstand ein, so ist der Austritt grundsätzlich erst zum nächsten Austrittstermin zulässig, der Vorstand ist jedoch berechtigt, auch Abmeldungen anzuerkennen, die verspätet eingehen. Sollte in der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Beiträge um mehr als 20% beschlossen werden, so verlängert sich der Kündigungstermin bis zu einem Monat nach der Mitgliederversammlung.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 5.) Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Vereinsausschuss
- 4.) Ausschüsse, die nach Bedarf einberufen werden.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden und ist im ersten Quartal eines jeden Jahres abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den IIsfelder Nachrichten unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.

- 6.) **Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung, Fusion und/oder Verschmelzung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.** Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 9.) Näheres regelt die Geschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung, Fusion und/oder Verschmelzung des Vereins.
- Bestätigung des Vereinsausschuss
- Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschüsse

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus **mindestens vier Personen:**
 - a) Der/die erste Vorsitzende
 - b) Der/die 2. und 3. Vorsitzenden als dessen gleichberechtigte/r Stellvertreter
 - c) Der/die Schatzmeister/in (Kassierer/in)
 - d) Der/die Jugendleiter/in
 - e) Der/die Schriftführer/in
 - f) und eventuell weitere Mitglieder/innen.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. **Besteht der Vorstand durch Unterbesetzung aus weniger als vier Personen, ist ein Vorstandsmitglied auch alleine vertretungsberechtigt.**

- 2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses

- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Vereinsausschuss

- 1.) Der Vereinsausschuss des Vereins besteht aus
- a) Dem Vorstand
 - b) Den Abteilungsleitern/innen und ihren Stellvertreter/innen
 - c) Dem Festausschuss

Bei Bedarf kann der Vorstand oder der Vereinsausschuss mehrheitlich weitere Mitglieder hinzuziehen.

- 2.) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 3.) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4.) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereinsausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Vereinsausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vereinsausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsausschussmitglieder, die die Einberufung des Vereinsausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Vereinsausschuss selbst einzuberufen.
- 5.) Die Vereinsausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des

Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 6.) Näheres regelt die Geschäftsordnung (Abgrenzung der Aufgabengebiete).

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2.) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist oder es keine Abteilungsordnung gibt, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 4.) Die Abteilungen können nur im Rahmen des vom Vorstand zur Verfügung gestellten Budgets über ihre Geldmittel verfügen. Außerhalb der Vereinsbuchhaltung darf kein Vermögen gebildet werden.

§ 14 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

- 3.) Der/Die Jugendleiter/in gehört dem Vereinsausschuss an. Er/Sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 16 Strafbestimmungen

- 1.) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnung der Vereinsorgane und deren Bevollmächtigten ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Geldbuße bis zu € 200,00
 - c) Sperre für aktive Sportler bis zu einem Jahr
 - d) zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen oder sonstiger Einrichtungen des Vereins
 - e) Ausschluss aus dem Verein unter Voraussetzung des § 6 Abs. 4 der Satzung.
- 2.) Jeder Strafbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 17 Kassenprüfer/-in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schaden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 Vereinsende/Auflösung

- 1.) Die Auflösung, Fusion und/oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung festgelegt wurde.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2.

- Vorsitzende und der Schatzmeister (Kassierer) zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 3.) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund e.V. Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat, zu übertragen.
 - 4.) Abweichend von Absatz 3 gehen die baulichen Anlagen zur Verwendung für sportliche und gemeinnützige Zwecke in das Eigentum der Gemeinde Ilsfeld über.

§ 20 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
- 4.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

§ 21 Sonstiges



- 1.) Die Ausübung eines Amtes durch ein Mitglied in mehreren Organen des Vereins ist statthaft.

- 2.) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder deren sonstige Bestandteile nichtig sind oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollten, sind die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind dann so auszulegen, dass ihr Zweck erfüllt werden kann. Dasselbe gilt für Bestimmungen, die die steuerlichen Belange betreffen; hierfür gelten dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei welcher die nichtigen, unwirksamen oder steuerschädlichen Bestimmungen durch Satzungsänderung zu berichtigen sind, die von der zuständigen Finanzbehörde geforderten Bestimmungen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **29.03.2019** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ilsfeld, den **29.03.2019**

gez. Joachim Kübler
1. Vorsitzender des Vereins

Ordnungen

Geschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen

A Mitgliederversammlung

§1

Die Versammlungen sind nichtöffentlich. Der Leiter der Versammlung kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.

§2

Die Versammlungen werden gemäß § 9 Abs. 2, § 9 Abs. 1,2 der Satzung einberufen.

§3

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Sind alle verhindert, so kann die Versammlung einen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Tagungsleiter wählen. Dem Tagungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Bei vorliegenden zwingenden Gründen (z.B. vorgerückter Stunde, der Tagungsleiter kann sich nicht mehr durchsetzen) kann der Tagungsleiter Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§4

Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§5

Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Tagungsleiter die satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest, den Teilnehmern wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Verlangt mindestens 1/3 der Tagungsteilnehmer eine Änderung der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Unter Verschiedenes sollen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden.

§6

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstands- bzw. Vereinsmitglied das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung folgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.

§7

Das Wort erteilt der Leiter der Versammlung.

§8

Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§9

Persönliche Bemerkungen sind nur zum Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese Bemerkungen müssen kurz und sachlich, sie dürfen nicht beleidigend sein. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

§ 10

Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifen, kann der Tagungsleiter „zur Sache rufen“. Verletzt der Redner den Anstand, so kann ihn der Tagungsleiter „zur Ordnung rufen“, das Verhalten rügen und auf Folgen hinweisen. Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, ist vom Tagungsleiter das Wort zu entziehen. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Absprache.

§11

Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Tagungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§12

Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller für, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen hat. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Aussprache nicht stellen.

§13

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

§14

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt; § 19 bleibt unberührt.

§15

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Vorlage beim Tagungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer beschließt. Tagesordnungspunkte als Dringlichkeitsanträge werden grundsätzlich nach Erledigung der übrigen mitgeteilten Tagesordnungspunkte behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§16

Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von 1/3 der Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken. Schriftliche Abstimmung muss stattfinden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§17

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrags entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit oder vorheriger Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

§ 18

Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt, mit Ausnahme bei Wahlen, als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.

§19

Abstimmungsergebnisse, die angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 20

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die satzungsgemäß verlangt werden. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Fall der Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Tagungsleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

§ 21

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll soll enthalten:

- a) den Ort und Tag der Versammlung,
- b) Vor- und Zuname des Tagungsleiters und des Schriftführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung,
- e) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung angekündigt war,
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, dabei soll jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig wiedergegeben werden. Gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort zu bezeichnen,
- h) die Unterschrift des Tagungsleiters und Schriftführers.

B Sitzungen anderer Vereinsorgane**§ 22**

Zu den Sitzungen beruft der jeweilige Vorsitzende des Organs ein, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23

Die Einladung hat eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen unter gleichzeitiger Absendung oder Bekanntgabe der Tagesordnung und der Unterlagen, die Mitteilung der Tagesordnung kann bei Vorstands- und Ausschusssitzungen entfallen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans hat der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Sitzungen der Vereinsorgane werden jeweils von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet das älteste Organmitglied die Sitzung.

§24

Jedes Organ ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 25

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist erneut ein Beschluss zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes anwesende Organmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 26

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 27

Über den Verlauf der Sitzung der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gilt §21 sinngemäß.

Rechts- und Verfahrensordnung

A Allgemeine Bestimmungen

§1

Der privaten Vereinsgerichtsbarkeit sind alle Vereinsmitglieder unterworfen. Gleiches gilt für Inhaber eines Vereinsamten, gleichgültig ob sie Vereinsmitglied sind oder nicht. Die private Vereinsgerichtsbarkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Personen, die ohne eine Organstellung inne zu haben, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

§2

Der Sache nach erstreckt sich die Vereinsgerichtsbarkeit auf:

- a) alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Nebenordnungen oder Einzelordnungen von Vereinsorganen,
- b) die Schlichtung von oder Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Organmitgliedern untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern und Organmitgliedern bzw. dem Verein und von Vereinsmitgliedern untereinander, sofern der Streit mit dem Mitgliedschaftsverhältnis in einem engeren Zusammenhang steht,
- c) die Entscheidung über die Auslegung der Satzung und der Nebenordnungen.

§3

Bei Bedarf wird ein Rechtsausschuss einberufen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig. Seiner Entscheidung hat der Rechtsausschuss die geschriebenen Regeln der Satzung und Nebenordnungen, das im Verein bestehende Gewohnheitsrecht sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports zugrunde zu legen, ergänzend können die Bestimmungen des staatlichen Rechts, vor allem des BGB und des StGB herangezogen werden, desgl. der ZPO und der StPO.

§4

Jedes Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Entscheidung heranstehendem Fall ist, oder dies bei Personen zutrifft, mit denen das Ausschussmitglied verwandt oder verschwägert ist. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann sich auch selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. In diesen Fällen wird ein Stellvertreter berufen.

§5

Der Rechtsausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig. Zur Antragstellung sind nur Vereins- und Organmitglieder befugt. Der schriftliche Antrag muss die Gründe, warum das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen, eventuelles Beweismaterial soll beigelegt werden.

B Vereinsstrafrecht

§6

Ein zulässiger Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Vereinsstrafverfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Briefs (mit Rückschein) zugestellt. Der Rechtsausschuss soll bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken. Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des Ausschussvorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.

§7

Im förmlichen Verfahren muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Von diesem Grundsatz besteht nur eine Ausnahme, wenn ein unstreitiger Sachverhalt zur Entscheidung ansteht, oder wenn beide Parteien schriftlich ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklären. Der Vorsitzende lädt die Beisitzer, den Protokollführer, die Beteiligten und eventuelle Zeugen. Die Parteien sind mittels Einschreibebrief zu laden mit einer Frist von zwei Wochen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Anwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. Zeugen, die Vereinsmitglieder sind, ist in der Ladung mitzuteilen, dass unentschuldigtes Nichterscheinen mit einer Vereinsstrafe geahndet werden kann.

§8

Jede Partei kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, dieser muss volljährig und mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sein. Bei Minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen kann deren gesetzlicher Vertreter als Beistand auftreten. Jeder Verfahrensbeteiligte, Bevollmächtigte bzw. Beistand hat Anspruch auf Akteneinsicht. Bei der Beratung dürfen nur Mitglieder des Rechtsausschusses zugegen sein. Alle Mitglieder des Rechtsausschusses sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Der Rechtsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist zulässig. Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind unanfechtbar.

§ 9

Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt. Entscheidungen des Rechtsausschusses werden vom Vorstand vollstreckt. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, im Gnadenweg Strafen zu mildern oder zu erlassen. Die Gebühren betragen bei einem Verfahren vor dem Rechtsausschuss € 100,00. Wer zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt ist, hat auch die notwendigen Auslagen des Gegners zu erstatten.

C Sonstige Vereinsstreitigkeiten

Jedes von einer Vereinsstreitigkeit i. S. des § 2 b) betroffene Organ oder Vereinsmitglied ist berechtigt, den Rechtsausschuss anzurufen, spätestens innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Streitigkeit. Wird ein Antrag auf Schlichtung bzw. Entscheidung später gestellt, so kann der Rechtsausschuss diesen Antrag durch einstimmigen Beschluss als unzulässig verwerfen. Wird die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit eines Organbeschlusses geltend gemacht, so ist die Anfechtung unzulässig, nachdem die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden hat. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn diese Mitgliederversammlung den Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zur Behandlung des strittigen Punktes abgelehnt hat. In diesem Fall muss der Antrag jedoch drei Monate nach Beendigung der Mitgliederversammlung gestellt sein. Anträge auf Schlichtung von oder Entscheidung über Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Nebenordnung können vom Vorstand sowie von 1/3 der Vereinsmitglieder gestellt werden. Gebühren werden nicht erhoben, Auslagen nicht erstattet.

Die Finanzordnung

§1

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§2

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe darf maximal 4x den Jahresbeitrag eines Mitglieds bzw. der Familie nicht übersteigen. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr einmal auferlegt werden. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragsleistung befreit.

§3

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz zu erstellen.

§4

Die vom Schatzmeister (Kassierer) verwalteten Kassen sind die einzigen einnehmenden und auszahlenden Stellen. Kein anderes Organmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen und dessen Bankkonten ab. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§5

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Schatzmeister den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung. Der Vorstand ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

Die Beitragsordnung

§1

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder.

§2

Mitgliedsbeiträge sind in der Regel Jahresbeiträge für das Kalenderjahr. Bei Eintritt bis zum 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen, bei Eintritt bis zum 31.10. ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen, bei Eintritt nach dem 31.10. entfällt die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.

§3 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist gestaffelt:

a) Ordentliche Mitglieder Einzelbeitrag b) Kinder, Jugendliche und ordentliche Mitglieder über 65 Jahre reduzierter Einzelbeitrag c) Familienbeitrag

Der Familienbeitrag ist an zu setzen, wenn für eine Familie ansonsten mindestens zwei Einzelbeiträge und ein reduzierter Einzelbeitrag fällig wären.

§4

Die jeweilige Beitragshöhe, sowie die Höhe der Abteilungsbeiträge nach § 5 Nr. 5 der Satzung, sind Inhalt der Anlage 1 zur Beitragsordnung.

§5

In dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag zur Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) enthalten. Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim WLSB versichert. Diese Versicherung kann nur dann in Anspruch genommen wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.

§6

Der Einzug des Mitgliedbeitrages und des Abteilungsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren aufgrund Einzugsermächtigung über EDV. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Bei anderer Zahlungsweise fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro an. Die Abbuchung des Jahresbeitrages erfolgt bis zum 30.06. eines jeden Jahres, bei Mitgliedschaftseintritten nach diesem Abbuchungstermin spätestens zum 30.11. eines Jahres. **Der Beitrag kann auch in mehreren Teilbeträgen des Jahresbeitrages abgebucht werden.**

Der Beitragseinzug erfolgt auf das Beitragskonto des SC Ilsfeld e.V., bei der Volksbank Beilstein-Ilsfeld-Abstatt e.G, IBAN DE82 6206 2215 0050 4160 06, BIC GENODES1BIA.

§7

Durch den Beitragseinzug und ein gerichtlich und außergerichtlich notwendiges Mahnverfahren verursachte Mahngebühren und Rücklastschriftgebühren, gehen zu Lasten des Beitragszahlers, soweit kein Verschulden des Vereins vorliegt.

Die Ehrenordnung



§1

In Anerkennung besonderer Verdienste kann der Verein Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen, sowie das Vereinsabzeichen in Gold verleihen.

§2

Zu Ehrenvorsitzenden können frühere Vorstandsvorsitzende des Vereins ernannt werden, die das Amt fünf Jahre verdienstvoll geführt haben. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.

§3

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit oder um den Sport besondere Verdienste erworben und das 65. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder erhalten stets die Vereinsehrennadel. Sie sind zu allen Gesamtvereinsveranstaltungen einzuladen und haben, sofern sie Vereinsmitglied sind, beratende Stimme.

§4

Bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit erhält das Vereinsmitglied eine Urkunde und die Vereinsehrennadel. Bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit erhält das Mitglied eine Urkunde. Bei 50-jähriger Vereinszugehörigkeit erhält das Mitglied eine Urkunde und eine Vereinsehrennadel. Die Vereinsehrennadeln können auch bei besonders auszuzeichnenden sportlichen Bestleistungen verliehen werden.

§5

Zuständig für die Verleihung von Ehrungen außer den Zugehörigkeitsehrungen ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über Ehrungen mit 2/3-Mehrheit. Anträge auf Ehrung können vom Vorstand oder Vereinsmitgliedern gestellt werden. Dringlichkeitsanträge auf Ehrungen sind nicht zugelassen.

§6

Über jede Ehrung wird eine Ehrenurkunde ausgestellt, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§7

Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das bei einem Vereinsmitglied den Ausschluss zur Folge haben würde, mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eines Ausgezeichneten gilt die erfolgte Ehrung ohne weiteres als widerrufen. Ehrenzeichen und die Urkunde sind nach erfolgtem Entzug bzw. bei Widerruf zurückzugeben.

§8

Jedes verstorbene Ehrenmitglied erhält zur Beerdigung einen Kranz oder eine entsprechende Geldzuwendung.

Geschäftsordnung (Abgrenzung der Aufgabengebiete)

Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang des SC Ilsfeld nach innen und außen. Die Geschäftsordnung ist für jedes Mitglied rechtsverbindlich. Von der Geschäftsordnung unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Satzung. Diese Geschäftsordnung gilt ab 16.03.1983. Gleichzeitig treten sämtliche bestehenden Geschäftsordnungen außer Kraft. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Ausschusses. Änderungen werden in Schriftform bekannt gegeben.

Die Geschäftsordnung grenzt die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder wie folgt ab:

A = 1. Vorstand:

Repräsentation

Mitglieder und Ehrungen

Öffentlichkeitsarbeit

Schriftführer

Pressewart

Versicherungen

B = Vorstand Verwaltung Anlagevermögen (Reparaturen)

Veranstaltungen

Vergnügungsausschuss

Einkauf für Veranstaltungen

Kassier

C = Vorstand techn. Bereich sämtliche Abteilungen

Halle

Sportplatz

Sportgeräte

Koordination Einkauf Sportartikel

Die wechselseitige Vertretung in den Aufgabengebieten der Vorstandsmitglieder ist wie folgt geregelt:

	1.	2. Vertretung
A	C	B
B	A	C
C	B	A

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, er ist an gesetzliche Vorschriften und an die Satzung gebunden.

Entscheidungen im Vorstand werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgabengebiete sind in die drei oben genannten Bereiche aufgeteilt, die vom jeweiligen Vorstandsmitglied verantwortlich geführt werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, möglichst unter Erlass einer Tagesordnung zusammen. Federführend ist der Vorstandsvorsitzende, der einlädt und ein Ergebnisprotokoll fertigt.

Bei Bedarf können Vertreter des Ausschusses zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, welche der Zustimmung des Ausschusses bedürfen, hat der Vorstand zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.

Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses haben über alle persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse des Vereins sowie der Mitglieder, von denen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, unbedingtes Stillschweigen zu wahren, und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Zuwiderhandlungen gegen die Verschwiegenheitspflicht verpflichten dem Verein gegenüber zum Schadenersatz.

Sämtliche die Abteilungen betreffenden Aufgaben (siehe Anlage) sind von den Abteilungen selbständig zu erledigen und das Interesse des Vereins in erster Linie zu wahren.

Der Abteilungsleiter verpflichtet sich, das zuständige Vorstandsmitglied über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung unverzüglich zu unterrichten. Schriftverkehr ohne verpflichtenden Charakter kann durch den zuständigen Abteilungsleiter erfolgen. Bargeldausgaben und sonstige Zahlungen können nur aufgrund (durch das zuständige Vorstandsmitglied) genehmigter Quittungen und Rechnungen erfolgen.

Jede Beschaffung kann nur in Abstimmung mit der Abteilung Einkauf erfolgen. Die Genehmigung durch den Gesamtvorstand hat grundsätzlich bei allen Ausgaben und Beschaffungen (mit Ausnahme von Handelswaren) außerhalb des genehmigten Budgets zu erfolgen.

Sämtliche Gesuche, Anregungen, Vorschläge, allgemeine Beschwerden sind auf dem Dienstweg vorzubringen. Der Dienstweg entspricht der Unterstellungsfolge.

Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Ausschusses:

1. Gewährung von Darlehen
2. Aufnahme von Darlehen
3. Bauten und Umbauten, Neuanschaffung von Maschinen und Geräten, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von € 1.000,00 übersteigen, außerhalb des genehmigten Budgets.
4. Inkraftsetzung von Budgetplänen, die jährlich im Voraus zu erstellen sind. Der Ausschuss ist mindestens halbjährlich über die Einhaltung der Budgetpläne zu informieren.

Zuständigkeit und Aufgaben

1. Schriftführer Erstellung des Protokolls aller Sitzungen. Auskunft über wichtige Vereinsangelegenheiten. Schriftverkehr mit Amtsgericht über Satzungsänderung usw. Anmeldung öffentlicher Veranstaltungen (mit Ausnahme sportlicher Veranstaltungen) bei den zuständigen Behörden und GEMA bei Tanzveranstaltungen.

2. Schriftführer (Kartei) Kartei ständig überwachen, kontrollieren und auf dem neuesten Stand halten (Verbindung zu den einzelnen Abteilungen, damit neue Mitglieder rechtzeitig gemeldet werden).

3. Pressewart Sammeln und zusammenstellen der Berichte einzelner Abteilungen. Fristgerechte Weitergabe an Zeitungen - Mitteilungsblatt. Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für den Verein).

4. Kassier Verwaltung des Vereinsvermögens. Buchen der Einnahmen und Ausgaben. Überwachung der fristgerechten Zahlungen. Beitragswesen

5. Einkauf für Veranstaltungen Rechtzeitige Information über Veranstaltungen für den Einkauf.

6. Vergnügungsausschuss Planung der Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand –

Verwaltung. Organisation und Überwachung der Veranstaltungen.

7. Abteilungsleiter (Aufgaben aller Abteilungsleiter) Verbindung zum Vorstand technischer Bereich. Leitung der Abteilung. Verantwortlich für Spiel- und Übungsbetrieb. Werbung von Mitgliedern. Überwachung und Pflege der Spielgeräte und der benutzten Räume. Erstellung von Spielberichten und Weitergabe an den Pressewart. Beschaffung von finanziellen Mitteln in Absprache mit Vorstand technischer Bereich. Auswahl von Stellvertretern und Mitarbeitern. Stellung von Personal bei Veranstaltungen. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Bestandserhebung der Abteilungsangehörigen.

Jugendordnung (vom 05. Dezember 1992)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alte regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportclub Ilfeld e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitleisurellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2. Aufgaben:

- 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes
- 4.2.2. Kassenbericht
- 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- 4.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§5 Jugendausschuss

5.1. Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Abteilungsjugendleiter/innen
- die Abteilungsjugendsprecher/innen

5.2. Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendrats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit

5.3. Zusätzliche Mitarbeiter/innen: Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendvorstand

6.1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- der oder die Vereinsjugendleiter/in;
- der oder die Vereinsjugendsprecher/in
- nach Bedarf bis zu drei weitere Mitglieder. Der oder die Vereinsjugendsprecher/in darf bei seiner/ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

6.2. Aufgaben:

Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;

Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend(SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR);

- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen;
- Planung von Information- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen;
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeiter/innen;
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

6.3. Arbeitsweise:

- der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt;
- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in und Abteilungsjugendsprecher/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie können sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 9 Jugendkasse

- 9.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- 9.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 9.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 9.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/ innen zu prüfen.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Anlage 1 zur Beitragsordnung



Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2018 gilt ab 01. Januar 2018 folgender Beitrag:

Einzelbeitrag (Erwachsene)	120,00 Euro
Reduzierter Einzelbeitrag (Kinder und Jugendliche)	72,00 Euro
Familienbeitrag	192,00 Euro

Der Abteilungsbeitrag nach § 5 Nr. 5 der Satzung beträgt ab 01.01.2010:

Abteilung Turnen	00,00 Euro
Abteilung Reha/Fitness/Gesundheit	00,00 Euro
Abteilung Fußball	00,00 Euro
Abteilung Jugendfußball	00,00 Euro
Abteilung Seniorenfußball	00,00 Euro
Abteilung Tischtennis (pro aktives Mitglied)	30,00 Euro
Abteilung Badminton	00,00 Euro
Abteilung Judo	25,00 Euro
Abteilung Karate	156,00 Euro
Abteilung Volleyball	00,00 Euro
Abteilung Leichtathletik	00,00 Euro

Die Abbuchung des Beitrages erfolgt halbjährlich im März und September. Bei Eintritt bis zum 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen, bei Eintritt bis zum 31.10. ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen, bei Eintritt nach dem 31.10. entfällt die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr. Ermäßigungsnachweise müssen bis spätestens 5. Februar des Beitragsjahres bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Mit der Eintrittserklärung erkenne ich die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Vereins an und bin damit einverstanden, dass im Rahmen der Vereinsverwaltung meine personenbezogenen Daten entsprechend § 20 der Satzung gespeichert und verarbeitet werden. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung möglich. Änderungen von Anschrift bzw. Bankverbindung müssen schnellstens mitgeteilt werden.